

6 — [oben S. 537 —] zu lauten hat, findet seine Erklärung in der Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse. Im übrigen ist für alle derartigen Zeugnisse derselbe Vorbruch anwendbar.

Schließlich nehme ich Anlaß ausdrücklich zu bemerken, daß für die Entscheidung über die Veretzung der von dem Schüler gewünschte Beruf nicht in Frage kommen darf; namentlich darf die Zuerkennung desselben nicht durch die Rücksicht darauf beeinflusst werden, daß der Schüler mit der Reise für Prima die Schule überhaupt zu verlassen beabsichtigt.

Die königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, nach Maßgabe des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen, dabei auch wiederholt einzuschärfen, daß Schüler, welche nach der Veretzung in die Prima die Anstalt verlassen, um in dem Militärdienst auf Beförderung einzutreten, bei der Meldung zur Postexpeditionsprüfung nicht ein „Abgangszeugnis“, sondern ein „Zeugnis der Reise für Prima“ vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

Prüfungen früherer, mit dem Reisezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Ober- realschulen in den alten Sprachen.

Berlin, den 22. November 1902.

Durch den Bundesrat vom 1. November 1901 — U. II. 3235 — (Gesetzbl. S. 933), mit welchem die Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfungen“ einstweilen in Kraft belassen.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung der Berechtigungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich dieser Prüfungen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften folgendes bestimmt:

1. Wer das Reisezeugnis einer preussischen oder als gleichstehend anerkannten außerpreussischen deutschen Oberrealschule besitzt, erwirkt das Reisezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen.